

Wassergenossenschaft Loigistal
Mitterstoder 75
4573 Hinterstoder
E-Mail: wassergenossenschaft-loigistal@priel.at
Vertreten durch Obmann: Hr. Wilhelm Rohregger

18.12.2019

An das
Amt der o.ö. Landesregierung
Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft
4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12

Betr.: Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG
Beschneigungsanlage, wr. Bewilligung mit Bescheid
Vom 22.11.2019 AUWR2019/8791/47-Gut/Vi
des Amtes der o.ö.Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft

Es wurde, wie Ihnen bekannt, beim Landesverwaltungsgericht für OÖ. Beschwerde eingebracht, dessen ungeachtet wird ein Antrag auf Bescheidzustellung gestellt, dies darf aber nicht dazu führen, dass das Verfahren beim Landesverwaltungsgericht gehemmt wird.

Antrag auf Bescheidzustellung

Als Vertreter der Wassergenossenschaft Loigistal stelle ich den Antrag auf Bescheidzustellung als übergangene Partei im Verfahren: Bewilligung einer Beschneigungsanlage wie im o.a. Bescheid verlautbart.
Wir erhielten kürzlich Nachricht davon, dass die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG die wasserrechtliche Bewilligung für eine Beschneigungsanlage samt Erhöhung der Wasserentnahme erhalten hat. Wir sind als Wasserberechtigte in unseren Rechten verletzt und ersuchen um Zuerkennung der Eigenschaft als Partei im gegenständlichen Verwaltungsverfahren, auf Wahrung des Parteiengehörs, auf Akteneinsicht, auf Gelegenheit zur Stellungnahme und der Bescheidzustellung.

Wir begründen unsere Parteienstellung in mehrfacher Hinsicht

Die WG Loigistal war bereits 2005 in ‚Verhandlung Wa-203384/7-2005 über das Ansuchen der HIWU Bergbahnen AG um die Erweiterung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Beschneigungsanlage Hinterstoder im Schigebiet Höss gemäß dem Detailprojekt BA 05‘ als Partei geladen. Siehe ‚Wa-204384/11-2005‘ ([Anhang_1_Wa-20438411-2005](#)) im wasserrechtlichen Verfahren des Landes O.Ö.

Gegenüber 2005 sind die beschneiten Flächen nun sogar noch näher an unser Einzugsgebiet gerückt.

1. Seit 2005 ([Anhang_1_Wa-20438411-2005](#)) galt als Auflage Wasser in Trinkwasserqualität für die Beschneigung einzusetzen. Gegenüber 2005 ist in AUWR2019/8791/47-Gut/Vi nun aber die Verwendung einer schlechteren Wasserqualität als Beschneigungswassers gestattet. Nunmehr sind gemäß ‚59.‘ bei der Beurteilung der Qualität des zur Beschneigung verwendeten Wassers nur mehr folgende schlechtere Qualitätswerte vor Beginn des Beschneigungszyklus einzuhalten:
Gesamtcoliforme Bakterien: 500 je 100ml, Fäkalcoliforme Bakterien 100 je 100ml, Escherichia Coli 100 je 100ml, Enterokokken 50 je 100ml.

Wir als Wassergenossenschaft müssen für unser Trinkwasser u.a. aber folgende Grenzwerte einhalten:
Coliforme Bakterien: 0 je 100ml; Escherichia Coli: 0 je 100ml; Enterokokken 0 je 100ml; KBE bei 22 °C in 1ml: max 100; KE bei 37 °C in 1ml max 20.

Das Beschneigungswasser hält sich aber nicht an die Pistengrenzen. Es besteht die reelle Gefahr, dass mit Keimen belastetes Beschneigungswasser durch Windverwehungen bzw. durch das Aufbringen im Karstgebirge auch Bereiche des Einzugsgebietes unsere Quelle bzw. unseres Schutzgebietes erreicht und diese verunreinigt.

Da die Prüfung unserer Wasserqualität auch nicht monatlich stattfindet, kann es dazu kommen, dass die Mitglieder unserer Wassergenossenschaft sowie Gäste aus Hotels, Pensionen und Privatvermietungen verunreinigtes Wasser zu sich nehmen. Außerdem befürchten wir, dass sich bei Schneeschmelze des verunreinigten Wassers sogar noch höhere Konzentrationen der erlaubten

Bakterien ergeben können.

Wir fordern daher Parteienstellung nach Maßgabe der Aarhus Konvention ein.

Wir begründen unsere Anträge wie folgt:

Durch die beantragte Beschneiungsanlage ist unser Einzugsgebiet der Wassergenossenschaft beeinträchtigt, ev. sogar stark beeinträchtigt. Es gelangt Nutzwasser, das aufbereitet oder auch nicht aufbereitet verarbeitet wird, in den Boden. Die Garantie, dass der technisch hergestellte Schnee unbelastet sei, kann mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erbracht werden.

Wir vermuten, dass die Auswirkungen dieser Anlage einen Einfluss auf das Einzugsgebiet der Wassergenossenschaft haben und somit der im Wasserrechtsgesetz geforderte Schutz des Grundwassers und Umweltziele für Oberflächenwässer nicht oder keinesfalls gewährleistet ist.

Besonderer Verweis auf § 30 und 30a ff WRG – Grundwasser ist zu schützen:

1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,
2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,
3. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,
4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, u.a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Oberflächengewässer sind so reinzuhalten, dass Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

Um weitere Schäden zu vermeiden, sollen die – ohne Bewilligung – begonnenen vorbereitenden Arbeiten sofort gestoppt werden.

Um weitere Schäden oder Regressansprüche zu vermeiden, verlangen wir die Gewährung voller Parteienrechte und Einholung der erforderlichen Gutachten, die die Rechte der Wassergenossenschaft mit einbeziehen.

Sollten weitere Eingriffe in die Natur und Landschaft widerrechtlich erfolgen, ist mit einem Schaden zu rechnen, der ev. nie wieder gut gemacht werden kann.

Wir nehmen an, dass das „Übergehen“ der Wassergenossenschaft auf ein Versehen zurückzuführen ist, eine vernünftige Korrektur ist glücklicherweise noch möglich.

Als vertretungsbefugtes Organ der Wassergenossenschaft.

Der Obmann:



Wilhelm Rohregger

Beilagen:

Anhang_1_Wa-20438411-2005